

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes;
StellungnahmeDatum: **15. November 2010**Zahl: **-2V-BG-6715/5-2010**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das**Präsidium des Nationalrates****E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at****1017 WIEN**

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes;
Stellungnahme

Datum:	15. November 2010
Zahl:	-2V-BG-6715/5-2010

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

E-Mail: michael.auer@lebensministerium.at und evelyne.seitz-zach@lebensministerium.at

Zu dem mit do. Schreiben vom 29. Oktober 2010, do. GZ BMLFUW-LE.1.4.1/0043-II/3/2010 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative wird in den Erläuternden Bemerkungen mit dem Rückgang der Projektansuchen in der Wasserwirtschaft begründet, und zu den umweltpolitischen Auswirkungen lediglich angemerkt, dass die geringere Ausschöpfung des Zusagerahmens keine klimarelevanten Auswirkungen hätte.

Diese Feststellungen können alleine schon deshalb nicht unwidersprochen bleiben, weil sie die Bedarfslage insbesondere im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ignorieren und auch die Augen vor den umweltpolitischen Nachteilen für die weiterhin von ungeklärten Abwässern belasteten Böden und Gewässern verschließen.

Die vorgeschlagene Gesetzesnovelle hätte eine Kürzung des Zusagerahmens für Förderungen von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (insbesondere kommunale Abwasserreinigungs- und Kanalisationsanlagen, Wasserversorgungsanlagen) um 44 % also nahe die Hälfte gegenüber den derzeitigen Festlegungen zum Gegenstand.

Nach der bisherigen Rechtslage ist der maximale Zusicherungsrahmen für die Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft in folgender Höhe festgelegt:

2010 und 2011 jeweils € 180 Mio.

2012 und 2013 jeweils € 135 Mio.

in Summe somit für den Betrachtungszeitraum 2010 bis 2013 € 630 Mio.

Demgegenüber soll entsprechend der geplanten Änderung dieser Betrag auf insgesamt € 335 Mio. reduziert werden, mit den Jahresquoten

2010 und 2011 jeweils € 130 Mio.

2012 maximal € 95 Mio.

Nachdem die Erfordernisse für neue Bauvorhaben durch langfristige Planungen der Gemeinden und detaillierte österreichweite Erhebungen relativ gut bekannt sind und der Fördermittelbedarf jedenfalls über € 130 Mio. p.a. betragen wird, hätte diese Kürzung zur Folge, dass ab Mitte 2012 und das gesamte Jahr 2013 überhaupt keine neuen Bauvorhaben mehr förderrechtlich genehmigt werden könnten. Die Gemeinden würden daher diese geplanten und für den Umweltschutz unumgänglich notwendigen Investitionen verschieben müssten.

Dies hätte zur Folge, dass für eine Vielzahl von Gemeinden bzw. deren Bürger die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (Ausnahmebestimmungen für die Anpassung an den Stand der Technik von privaten Abwasserentsorgungsanlagen bei Errichtung einer Gemeindekanalisationsanlage bis 2015) nicht eingehalten werden können und auch notwendige Investitionen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung verschoben werden müssen.

Eine Verschiebung von geplanten Kanalbauvorhaben hat auch - auf Grund geringerer Einnahmen für den Betrieb, kostenerhöhende Auswirkungen auf die – ohnehin bereits angespannten Gebührenhaushalte der Gemeinden.

Die Bundesförderung stellt einen unverzichtbaren Finanzierungsbestandteil für die siedlungswasserwirtschaftlichen Investitionen dar (Bundesförderung im Bereich Abwasser 8 bis 58 % der Investitionskosten, im Durchschnitt der Kärntner Bauvorhaben der letzten Jahre über 25 %; Bundesförderung im Bereich Trinkwasser 15 %). Eine Umsetzung von Maßnahmen ohne entsprechende Zusicherung einer Bundesförderung ist daher derzeit kommunalpolitisch nicht verantwortbar, da dies nur mit wesentlichen Gebührenerhöhungen möglich wäre.

Die Änderung bedeutet eine einseitige Abweichung vom Finanzausgleich 2009 bis 2013:

Die derzeit im Umweltförderungsgesetz verankerten Jahresquoten des Zusicherungsrahmens wurden zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2009 bis 2013 einvernehmlich festgelegt. Die nunmehr beabsichtigte Reduktion des Zusagerahmens um nahezu die Hälfte würde diese einvernehmliche Festlegung einseitig ignorieren. Eine derartige Vorgehensweise erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und den Gleichheitsgrundsatz widersprechend, da die Gemeinden ihre Planungen auf die derzeitige Rechtslage und Möglichkeiten der Förderung abgestimmt haben. Abgesehen von diesen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken muss auch darauf hingewiesen werden, dass ein Entfall von Förderungszusagen über zumindest 18 Monate und den daraus resultierenden Baustop einen markanten Konjunkturreinbruch im Bereich der Bauwirtschaft auslösen würde.

Die Einschränkung des Zusicherungsrahmens würde sich zudem nicht direkt auf das Budget auswirken. Die Konzeption der Bundesförderung als Finanzierungszuschuss über 25 Jahre bedeutet eine Liquiditätseinsparung von nur etwa 8 % pro Jahr. Da angenommen wird, dass der Zusicherungsrahmen im Jahr 2014 wieder aufgestockt werden soll, um die notwendigen Investitionen mit Förderungen möglichst rasch tätigen zu können, wird die tatsächliche Budgeteinsparung beim Bund nur geringfügig und kurzfristig sein und überwiegen die offenkundigen Nachteile der Auswirkung eines Förderungstopps diese Vorteile bei weitem (8 % von € 275 Mio. ergeben € 22 Mio. im Jahr einer Verschiebung).

Geringfügige Einschränkung des Zusagerahmens erscheint fachlich vertretbar:

Eine geringfügige Einschränkung des Zusagerahmens würde aus fachlicher Sicht allerdings vertretbar erscheinen, da in den letzten Jahren der Zusicherungsrahmen nicht völlig ausgeschöpft wurde. In diesem Sinne darf daher ein Änderungsvorschlag unterbreitet werden, der nur für die Jahre 2010 und 2011 eine Kürzung um jeweils € 50 Mio. auf einen jährlichen Zusicherungsrahmen von € 130 Mio. p.a. zur Folge hätte, wobei allerdings die Jahre 2012 und 2013 weiterhin mit jeweils € 135 Mio. unverändert belassen werden sollten. Mit dieser Kürzung von insgesamt € 100 Mio. könnten für das Bundesbudget in den Jahren der Verschiebung € 8 Mio. p.a. eingespart werden und wären die Nachteile für die Gemeinden und die Bauwirtschaft eher verkraftbar.

Aus der Sicht des Landes Kärnten wird daher darum ersucht, den dargestellten Kompromissvorschlag aufzugreifen. Zur Verdeutlichung der Dringlichkeit dieser Anregung darf in der Anlage eine konkrete Darstellung der Auswirkungen der geplanten UFG-Novelle 2010 auf die Kärntner Gemeinden angeschlossen werden.

Anlage

Direkte Auswirkungen der UFG-Novelle 2010 auf die Kärntner Gemeinden

Nach den Investitionskostenschätzungen der Kärntner Gemeinden – nach welchen im Jahr 2008 der Zusicherungsrahmen der Bundesförderung bis 2013 festgelegt wurde und nach welchen im Jahr 2009 die Dotation des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft der Jahre 2010 bis 2014 vertraglich mit dem Land Kärnten abgesichert wurde - sollen im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2013 in Kärnten Investitionen der Siedlungswasserwirtschaft über insgesamt € 200 Mio erfolgen.

Bei einem durchschnittlichen Bundesfördersatz von 25 % der letzten Jahre wären für deren Finanzierung somit € 50 Mio an Bundesmitteln erforderlich.

Auch wenn im UFG kein Länderschlüssel festgelegt ist, kann ausgesagt werden, dass diese Förderungsmittel nur bei einem Zusicherungsrahmen von zumindest € 500 Mio bis € 550 Mio erwartet werden können.

Besonders betroffen wären – neben den großen Städten Klagenfurt, Villach, Wolfsberg und insbesondere Spittal/Drau, welche laufend Sanierungsbauvorhaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung realisieren - insbesondere nachstehende Landgemeinden, welche noch mehrere größere Bauabschnitte zum Endausbau ihrer kommunalen Abwasserentsorgung für die nächsten Jahre geplant haben.

Oberdrauburg, Dellach/Drau, Steinfeld, Heiligenblut, Krems, Malta, Stockenboi, Hermagor/Pressegger See, Ludmannsdorf, St. Kanzian und Preitenegg.

In diesen Gemeinden ist auf Grund einer Verzögerung der Fertigstellung eine wesentliche Erhöhung des Abwassergebühren zu befürchten.

Ebenso werden die Gemeinden, welche mit dem kommunalen Kanalbau noch nicht begonnen haben, jedoch gemäß Wasserrechtsgesetz ihre Anlagen bis 2015 fertig stellen müssen (Lesachtal, Dellach/Gail, Feistritz/Gail, Zell, Globasnitz u. Neuhaus), bei einem Investitionstop 2012/2013 diese gesetzliche Frist zur Fertigstellung nicht einhalten können.

Größere Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung sind in nachstehenden Gemeinden geplant:

Klagenfurt, Villach, Spittal/Drau, Wolfsberg, Völkermarkt, Hermagor/Pressegger See, Ebenthal, Maria Saal, Magdalensberg, Eberndorf, Griffen Arnoldstein, Hohenthurn, Velden, Paternion, Millstatt, Radenthein, Malta und Kötschach-Mauthen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig